

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 12/10 B

L 4 VG 6/08 (LSG Hamburg)
S 30 VG 37/04 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Versorgungsamt Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 6. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 6.7.2010 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen der Folgen von Ereignissen am 16.1.2004 verneint. Wegen der Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, die er mit dem Bestehen grundsätzlicher Bedeutung, dem Vorliegen von Divergenz sowie eines Verfahrensfehlers begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat der Kläger eine Reihe von Fragen aufgeworfen, ist jedoch nicht näher darauf eingegangen, ob sich diese Fragen nicht aus der schon vorliegenden Rechtsprechung des BSG beantworten lassen (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bezeichneten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG



diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28.9.1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67). Zudem ist darzulegen, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67).

- 6 Diesen Anforderungen genügt die Darlegung des Klägers nicht. Es fehlt insbesondere an der Herausarbeitung abstrakter Rechtssätze des LSG, die zu der Rechtsprechung des BSG in Widerspruch stehen könnten. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe bei der Anwendung des § 1 OEG eine Prüfung des Kriteriums der Rechtsfeindlichkeit unterlassen, geht daraus nicht hervor, dass das LSG zu diesem Punkt einen von der Rechtsprechung des BSG abweichenden Rechtssatz habe aufstellen wollen.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 8 Die vom Kläger behauptete Verletzung des § 60 Abs 2 SGG, also die Mitwirkung von Richtern an der angefochtenen Entscheidung, die kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen seien, ist nicht schlüssig dargelegt. Ein Richter, der an einem Berufungsurteil mitgewirkt hat, das später durch das Revisionsgericht aufgehoben worden ist, ist an der erneuten Mitwirkung in dem wieder eröffneten Berufungsverfahren nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. Der vom Kläger ausdrücklich genannte § 60 Abs 2 SGG betrifft den Ausschluss eines Richters von der Ausübung des Amtes, der bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. Ebenso wenig enthalten die in § 60 Abs 1 SGG in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO einen entsprechenden Ausschlusstatbestand. Nach § 41 Nr 6 ZPO ist nur derjenige Richter ausgeschlossen, der in einem früheren Rechtszug, dh in der Vorinstanz, beim Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat. Dies betrifft etwa den Fall, dass ein Richter am LSG



bei einem Urteil mitgewirkt hat und später, nach seiner Ernennung zum Richter am BSG, mit dem Revisionsverfahren befasst wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat für den Fall eines Richters, der an einem durch Revisionsurteil aufgehobenen Berufungsurteil mitgewirkt hat, und der nunmehr nach Erlass des zweiten Berufungsurteils im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde beim Revisionsgericht zur Entscheidung berufen ist, entschieden, dass dieser nicht nach § 41 Nr 6 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist (*Beschluss vom 4.11.1974 - VII B 9.74 - NJW 1975, 1241*). Entgegen der Auffassung des Klägers gelten die dortigen Erwägungen erst recht für die vorliegend zu beurteilende Lage, dass ein oder zwei Richter am LSG, die an dem ersten Berufungsurteil mitgewirkt haben, nunmehr nach dessen Aufhebung und der Zurückverweisung der Sache an das LSG an dem zweiten Berufungsurteil mitwirken. § 41 Nr 6 ZPO schließt die Mitwirkung des Richters an der Entscheidung nur aus, wenn dieser Richter gerade bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat (*vgl dazu BSG Beschluss vom 20.10.1998 - B 9 SB 58/98 B - juris RdNr 4; BSG SozR 4-1750 § 41 Nr 1*). Eine entsprechende Sachlage ist vorliegend nicht gegeben.

- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

